

filmton austria - Mindestgagen Richtwerte ab 1.7.2023

Kollektivvertragliche Mindestgagen	WOCHENGAGE		WOCHENPAUSCHALGAGE §7		TAGESGAGE				MONATSGAGE (nur 40 Std)		
	40h	40h + SZ/UEL	60 h	60 h + SZ/UEL	1/4 der Wochengage		1/5 der Wochengage		1. Berufsjahr	2. Berufsjahr	3. Berufsjahr
			WG x 1,38	WG x 1,38 + SZ/UEL	8h	8 h + SZ/UEL	8h	8 h + SZ/UEL	WG x 4,33 - 40%	WG x 4,33 - 35%	WG x 4,33 - 30%
SOUNDDESIGN											
Anstellung nach Mindesttagage KV Film 2023	1.156,85 €	1.490,16 €	1.602,83 €	2.064,63 €	289,21 €	372,54 €	231,37 €	298,03 €	2.822,06 €	3.057,23 €	3.292,40 €
aliquotes Honorar bei Rechnungslegung		1.894,58 €		2.613,68 €		484,18 €		388,35 €			
inkl. Nebenkosten DG für 5 Tg. Woche in %		27,14 %		26,59 %		29,97 %		30,30 %			
TONMEISTER*IN I, MISCHTONMEISTER*IN											
Anstellung nach Mindesttagage KV Film 2023	1.614,55 €	2.079,73 €	2.236,15 €	2.880,42 €	403,64 €	519,93 €	322,91 €	415,95 €	4.194,60 €	4.544,15 €	4.893,70 €
aliquotes Honorar bei Rechnungslegung		2.553,55 €		3.448,50 €		657,14 €		541,60 €			
inkl. Nebenkosten DG für 5 Tg. Woche in %		22,78 %		19,72 %		26,39 %		30,21 %			
TONMEISTER*IN II											
Anstellung nach Mindesttagage KV Film 2023	1.286,27 €	1.656,87 €	1.781,48 €	2.294,76 €	321,57 €	414,22 €	257,25 €	331,37 €	3.341,73 €	3.620,21 €	3.898,68 €
aliquotes Honorar bei Rechnungslegung		2.080,92 €		2.793,90 €		538,36 €		431,86 €			
inkl. Nebenkosten DG für 5 Tg. Woche in %		25,59 %		21,75 %		29,97 %		30,27 %			
ERSTE TONASSISTENZ											
Anstellung nach Mindesttagage KV Film 2023	1.015,33 €	1.307,86 €	1.406,23 €	1.811,39 €	253,83 €	326,97 €	203,07 €	261,57 €	2.637,83 €	2.857,65 €	3.077,47 €
aliquotes Honorar bei Rechnungslegung		1.690,82 €		2.252,63 €		424,96 €		340,96 €			
inkl. Nebenkosten DG für 5 Tg. Woche in %		29,28 %		24,41 %		29,97 %		30,35 %			
ZWEITE TONASSISTENZ											
Anstellung nach Mindesttagage KV Film 2023	746,20 €	961,19 €	1.033,49 €	1.331,26 €	186,55 €	240,30 €	149,24 €	192,24 €	1.938,63 €	2.100,18 €	2.261,73 €
aliquotes Honorar bei Rechnungslegung		1.246,79 €		1.723,35 €		308,64 €		247,91 €			
inkl. Nebenkosten DG für 5 Tg. Woche in %		29,71 %		29,46 %		28,44 %		28,96 %			

ERLÄUTERUNGEN

Arbeitszeit

<p>40 Stunden Normalarbeitszeit. Der Brutto Stundensatz ist ein 40tel des Grundlohns. Die Abkürzungen SZ und UEL bedeuten Sonder-zahlungen (13. und 14. Gehalt aliquot) und Urlaubersatzleistung für Urlaubsansprüche, die ausbezahlt werden, weil sie in einem befristeten Dienstverhältnis nicht konsumiert werden können.</p>	<p>Die 60 Stunden Wochenpauschalgage nach §7 beinhaltet eine Pauschalabgeltung von 20 Überstunden. ACHTUNG: Der Brutto Stundensatz des Grundlohns liegt hier niedriger. Als Berechnungsbasis für Überstunden gilt jedoch laut §9 Absatz 5 des KV der Stundensatz der 40h Woche</p>	<p>Laut §8.Abs.3 beträgt die Tagesgage ein Viertel der Wochengage, sofern nur ein Tag in einer Woche gearbeitet wird. Eine stundenweise Entlohnung ist nicht zulässig!</p>	<p>Werden in einer Woche zwei oder mehr Tage gearbeitet, so ist die Tagesgage laut §8. Abs.3 mit einem Fünftel der Wochengage festzusetzen.</p>	<p>Die hier gelisteten Monatsgagen gelten für unbefristete Dienstverhältnisse und sind in den ersten zwei Dienstjahren gestaffelt reduziert.</p>
---	---	--	---	---

aliquode Honorare Dienstgeber Nebenkosten Anteile

Die dargestellten Richtwerte addieren die Lohnnebenkosten für Arbeitgeber zur Gage. Sie berechnen nicht die tatsächlichen Kosten der Vertragnehmer*innen, die diese als Selbständige zu tragen haben, sondern stellen eine Verhandlungsgrundlage dar, indem sie eine **für Arbeitgeber** kostenneutrale Alternative zwischen Anstellung und Arbeit auf Rechnungs- bzw Werkvertragsbasis simulieren.

Die Berechnung der nicht zur Anwendung kommenden Dienstgeberanteile bei Honorarlegung weist unterschiedliche Prozentsätze auf, weil sich aufgrund der Deckelung von SV Beiträgen auch tatsächlich verschiedene Prozentsätze ergeben. In der Berechnungsformel sind Variablen mit Einfluss auf das Berechnungsergebnis enthalten, z.B. die tatsächliche Zahl der Sozialversicherungstagen, die dem verglichenen Anstellungsverhältnis zugrunde liegt, der Betriebsstandort (unterschiedliche Landesabgaben), die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einzahlung in eine Vorsorgekasse (entsteht erst nach einem Monat der Beschäftigung bzw. bei wiederholter Beschäftigung im selben Kalenderjahr).

Jedenfalls sind aber von den errechneten Brutto- Beträgen bei Honorarlegung noch folgende Abgaben zu leisten:

- 1) 26,83% SV - vom Gewinn
- 2) eventuell zusätzliche Versicherungen: Haftpflicht, Betriebsausfall, usw.
- 3) zusätzliche Ausgaben bei selbständiger Tätigkeit wie Kammerumlage, Selbständigenvorsorge, ...

Die Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht betrifft hingegen gleichermassen Arbeitnehmer*innen und Selbständige und wird von allen angeführten Bruttobeträgen in Abzug gebracht